

"Am Rande der Gesellschaft" : Strafvollzug und Strafgefangene in Appenzell Innerrhoden

Autor(en): **Schnitzer, Patric**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **58 (2017)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-731081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Am Rande der Gesellschaft» – Strafvollzug und Strafgefangene in Appenzell Innerrhoden

Patric Schnitzer

Inhalt

1. Einleitung	36
2. Von der Vergeltung zum Strafvollzug	36
3. Die Anstalt Spital	41
4. Johann Baptist Emil Rusch: erste Ideen für eine Strafanstalt in Appenzell Innerrhoden	45
6. Kooperation mit Strafanstalten in anderen Kantonen	49
7. Weitere Projekte für einen modernen Strafvollzug	51

1. Einleitung

Ein Blick in Presseerzeugnisse vergangener Zeiten wie auch in Massenmedien des 21. Jahrhunderts veranschaulicht die anhaltende Faszination der Öffentlichkeit für Verbrechen und deren anschliessende Bewältigung. Der Umgang mit dem «Bösen» bzw. mit Normabweichungen Einzelner beschäftigte sowohl die Gesellschaft wie auch die politischen Entscheidungsträger über Generationen hinweg. Im Zentrum des Interesses standen einerseits die einzelnen Verbrechen selbst und ihre Hintergründe, andererseits aber stets auch ihre Sanktionierung durch den Staat sowie die Vermeidung ähnlicher Straftaten in der Zukunft.

Die folgende Darstellung legt ihren Schwerpunkt auf den Umgang mit Straftätern¹ aus Appenzell Innerrhoden seit Beginn des 19. Jahrhunderts, als die meisten west- und mitteleuropäischen Staaten erste Schritte auf dem Weg hin zu einem modernen Strafvollzug unternahmen.

2. Von der Vergeltung zum Strafvollzug

Vergeltung und Abschreckung – Strafen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Erst im Spätmittelalter begannen Adlige in ihren territorialen Herrschaften, aber auch Städte und Gemeinden, ihr «Gewaltmonopol» innerhalb ihres Einflussbereichs durchzusetzen. Freiheitsentziehungen für Straftäter waren damals aber die Ausnahme und ausschliesslich für Vertreter des gehobenen Standes

vorgesehen. In den meisten Fällen verhängten staatliche Autoritäten für das Sühnen schwerwiegender Delikte grausame Körperstrafen wie Hängen, Enthaupten, Abschneiden von Händen und Füßen, Prügelstrafen, aber auch Geldbussen.²



Hinrichtung eines Räubers durch Scharfrichter Johannes Bettenmann in Altstätten, 1792. Mitglieder der Scharfrichter-«Dynastie» Bettenmann wurden immer wieder auch für Hinrichtungen im Appenzellerland beigezogen. (Abb. 1)

Als weitere Sanktionsmassnahme wurde häufig die Möglichkeit zur Verbannung genutzt. Diese kam in ihren Auswirkungen der heute angewendeten Freiheitsstrafe insofern nahe, als sie den Straftätern die Bewegungsfreiheit in räumlicher Hinsicht raubte. Im weiteren Sinn gehörten zu den Verbannungsstrafen auch der zwangsweise Militärdienst sowie der erzwungene Dienst auf Galeeren.³

Frühe Formen der Freiheitsstrafe

Erst im 16. Jahrhundert konnte in den einzelnen Herrschaften bzw. Staaten ein viele Lebensbereiche normierendes, öffentliches Strafrecht implementiert werden. Hiermit wurde eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Freiheitsstrafe gelegt. Beispielhaft hierfür war die Peinliche Halsgerichtsordnung («Constitutio Criminalis Carolina») Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532. In diesem Erlass für das ganze Reich war die Freiheitsstrafe als «ewiges Gefängnis» für Straftäter vorgesehen, und dies aus-



drücklich als Ersatz für die Todesstrafe. Aber trotz dieser Neuerung übernahm auch die peinliche Halsgerichtsordnung in erster Linie die mittelalterlichen Körperstrafen. Die Freiheitsstrafe des «ewigen Gefängnisses» wurde hingegen weiterhin kaum ausgesprochen. Sie konnte sich daher in vielen Teilen des Reiches nicht durchsetzen.⁴

Ähnlich waren die Verhältnisse in Appenzell Innerrhoden bis ungefähr in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die rechtliche Grundlage für die Strafrechtsprechung bildete immer noch das Silberne Landbuch von 1585, das jedoch als veraltet galt und daher in der Praxis fast nicht mehr angewendet wurde. Aufgrund des Fehlens einer zeitgemässen Strafgesetzsordnung hatte die Obrigkeit im Laufe der Jahrhunderte zunehmend Sittengesetze und Polizeiverordnungen erlassen, und diese Vorschriften für das Zusammenleben waren dem Volk in der Form von Landmandaten näher gebracht worden. Strafen wurden wegen des Fehlens von geeigneten Gefängnissen und Strafanstalten in erster Linie als Körper- oder gar Todesstrafen verhängt. Ausserdem waren die Geständnisse, die zu den Urteilen bzw. Strafen führten, bei den Verhören meist nur durch Gebrauch der Folter zustande gekommen.

Prügelbank, Fussfessel und Klotz, Rathaus Appenzell. (Abb. 2)

Rathaus mit Konsohlenpranger und Hals-eisen zwischen den beiden Bögen sowie der Trülle (rechter Bogen). Ausschnitt eines Ölgemäldes, das einen Faustkampf auf dem Schmäuslemarkt zeigt, 2. Hälfte 18. Jahrhundert. (Abb. 3)



Die seit dem Mittelalter angewendeten Körperstrafen wurden weiterhin verhängt und verfolgt ausschliesslich den Zweck der Vergeltung und Abschreckung. Besserung oder gar «Resozialisierung» der Straftäter war nicht vorgesehen. Leichtere Vergehen wie Diebstähle oder die Zeugung unehelicher Kinder wurden hingegen als Ehrenstrafen mit Stehen am Pranger bzw. in der Trülle oder durch Auspeitschen bestraft.

Einige Verurteilte wurden mangels Gefängnisplätzen auch im Spital, im Armlautehaus oder im Totengräberhaus für längere Zeit an einen Stein gekettet und unter widrigen Umständen eingesperrt.⁵

Appenzell Innerrhoden war in dieser Beziehung jedoch kein Einzelfall, denn in ganz Europa galt das Gefängniswesen im 18. Jahrhundert als desolat. Falls überhaupt Gefängnisse vorhanden waren, bildeten sie ein «Sammelbecken» diverser Gruppen von Menschen am Rande der Gesellschaft: Randständige, psychisch Kranke, Invalide, Obdachlose und Armengenössige. Aufgrund der Zusammenführung dieser unterschiedlichen sozialen Gruppen, sowie wegen Missständen bei Ernährung und Hygiene, wurden diese Anstalten zu eigentlichen «Schulen des Verbrechens», was ihrem ursprünglichen Zweck als Straf- bzw. Besserungsanstalt in höchstem Masse widersprach.⁶

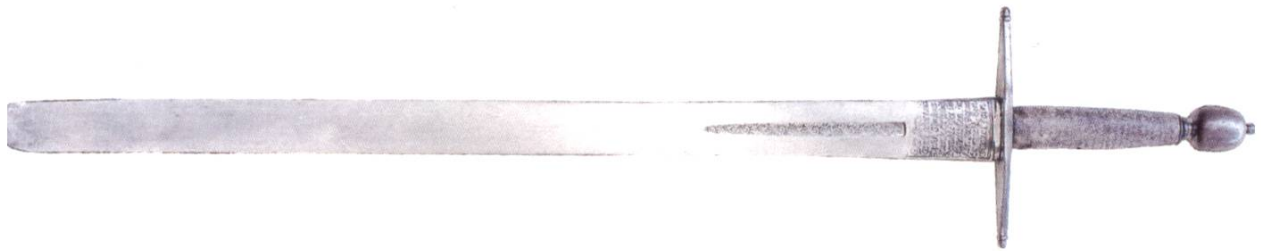
«Muster-Zuchtanstalt» des Grafen Schenk von Castell

Über die Haft-Umstände in Appenzell Innerrhoden wusste möglicherweise auch Graf Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821) Bescheid. Der als «Malefizschenk» bekannte Graf betrieb in seiner Herrschaft in Oberdischingen im heutigen Baden-Württemberg seit 1788 eine private «Muster-Zuchtanstalt», in der er auch Häftlinge aus sechs eidgenössischen Kantonen untergebracht hatte, darunter seit 1804 solche aus St.Gallen.⁷ Am 26. Mai 1805 bot er Appenzell Innerrhoden an, zwecks Unterbringung in seinem «Zucht und Arbeitshaus (...) keine eigenen Kosten [zu] scheuen», um auch Straftäter aus Innerrhoden in seiner Haftanstalt unterzubringen.⁸ Der Wochenrat in Appenzell nahm zwar vom Schreiben des Grafen Kenntnis und wollte es «einer höheren Behörde vorlegen», aber es lassen sich keine Belege finden, dass auf das Angebot eingetreten worden wäre.⁹

Mangels eigener Strafanstalt änderte sich am Umgang Innerrhodens mit Sträflingen auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur wenig, so dass weiterhin Körper- und Todesstrafen verhängt wurden. Grosses Aufsehen in der Öffentlichkeit erregte in diesem Zusammenhang die Hinrichtung der 18-jährigen Anna Koch von Gonten, die wegen Mordes an Magdalena Fäss-

Richtschwert, mit dem
Anna Koch hingerich-
tet wurde. (Abb. 4)

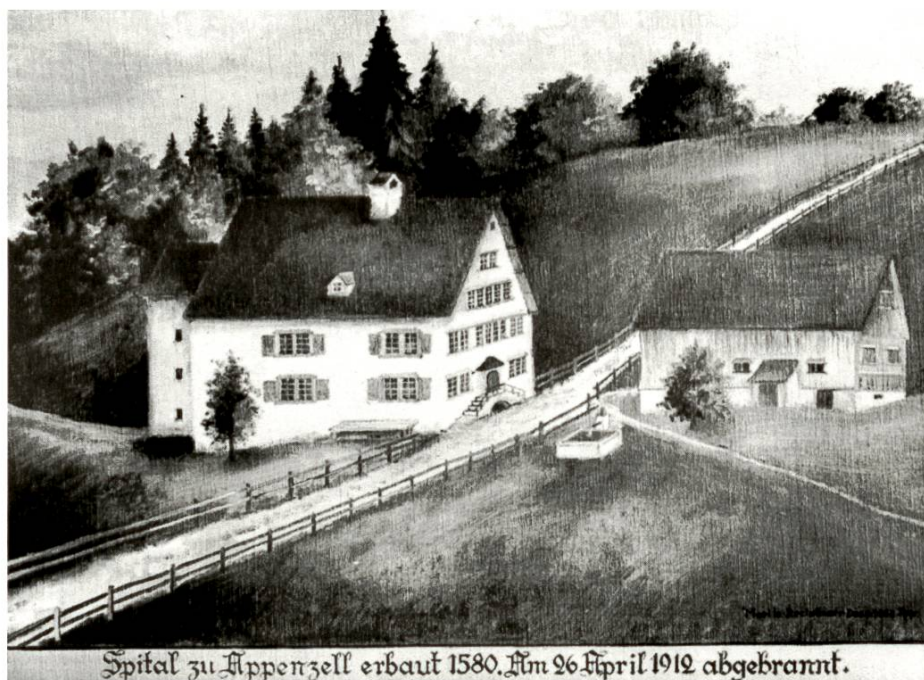
ler 1849 als letzte Person im Kanton zum Tode verurteilt und am gleichen Tag durch das Schwert hingerichtet wurde. Ihr Geständnis hatte Anna Koch vorgängig ebenfalls nach ausgedehnter Folter abgelegt.¹⁰



3. Die Anstalt Spital

Eine kantonale Neuerung bei der Strafverbüßung kam Mitte des 19. Jahrhunderts erst auf Umwegen – und letztlich auf mangelhaften Konzepten basierend – zustande. Im Gegensatz zu anderen Kantonen oder Staaten wie den USA und Grossbritannien, in denen die Ideen der Aufklärung damals allmählich in eine Bewegung zur Gefängnisreform mündeten,¹¹ nahmen sich die Behörden von Appenzell Innerrhoden prioritär den Missständen im Armenwesen an. Aufgrund der beachtlichen Anzahl Armer im Kanton, deren Zahl aufgrund der Hungersnot 1816/17 noch weiter angestiegen war, wurden dringende (bauliche) Massnahmen zur Versorgung der vielen Bedürftigen notwendig. In einem ersten Schritt brachte man die armengemässigten Kinder ab Mai 1853 im Waisenhaus Steig unter.¹² Im gleichen Jahr wurde während des Sommers schliesslich das so genannte Spital als Unterbringungsort für Menschen am Rande der Gesellschaft bestimmt, nach damaligen Begriffen also für «Vaganten, gemeingefährliche Personen und Missetäter». In der Folge bezogen drei Insassen das Spital, 1854 kamen zwei weitere dazu.¹³

Ein Blick ins erste Insassenverzeichnis deutet bereits auf den gravierendsten konzeptionellen Mangel der Anstalt hin. Das Appenzeller «Pflegamt» wies nämlich einerseits eine Reihe von «Feldarbeitern» oder «Korbmachern» mit der Begründung «Armut» ein, wobei weitere Bedürftige auch direkt durch den ersten Spitalverwalter und Lehrer Josef Anton Dörig¹⁴ aufgenommen wurden. Andererseits kam es durch den «Wochenrat» aber auch zu Einweisungen von Sträflingen, die wegen leichter Vergehen wie «schlechte Troungen» [Drohungen] oder «Betrug der Eltern» verurteilt worden waren.¹⁵



Spital Appenzell, nach historischer Darstellung gemalt von Moritz Rechsteiner (1897–1975). (Abb. 5)

Hermann Bischofberger stufte die Gründung der Anstalt Spital im Jahr 1853 – trotz offenkundiger Mängel aufgrund der Doppelnutzung als Armenhaus und Versorgungsanstalt – als für die «damalige Zeit bedeutende Leistung» ein. Allerdings bezeichnete auch er die Unterbringung von Bedürftigen, administrativ Eingewiesenen, psychisch Kranken, Untersuchungshäftlingen und Sträflingen als problematisch.¹⁶

Ein Blick von aussen

Schon 100 Jahre vor Bischofberger hatten Strafvollzugs-Experten die Anstalt Spital kritisch beurteilt. Der frühere St.Galler Kantonsbaumeister Theodor Gohl, damals Chefarchitekt in der Direktion der Eidgenössischen Bauten, sowie Clemens Hartmann, Direktor der Strafanstalt St. Jakob in St.Gallen, bezeichneten in ihrem Bericht über die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse ans eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement von 1895 sowohl die Arbeitsanstalt Spital wie auch das Gefängnis im Rathaus lapidar als «untauglich».¹⁷

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

- a. **Arbeitsanstalt.** Untauglich
- b. **Gefängnis.** Untauglich.

Kurz gefasstes Fazit der Experten Gohl und Hartmann im Bericht zur Anstalt Spital und zum Gefängnis im Rathaus, 1895. (Abb. 6)

Zum Zeitpunkt der Erhebung durch Gohl und Hartmann hatte das Spital «8 gemeinsame Schlafräume mit jeweils 3 bis 10 Betten eingerichtet, ebenso 6 Zellen, von denen jedoch diejenigen, welche eisen beschlagene Türen haben, mehr als Arrestlokale zu taxieren sind. (...) Der höchste Tagesbestand war 44 Insassen, unter diesen circa 20 Sträflinge (...). In die Anstalt aufgenommen werden Armengenössige, Zwangsarbeiter, Bussenabverdierer und korrekzionell Verurteilte. Ein System des Strafvollzugs besteht nicht. Als Armenhaus ist die Anstalt nicht zu beanstanden; die Schlafzimmer sind geräumig, hell, nicht übersetzt; überall herrscht pünktliche Ordnung und Reinlichkeit; zur Detinierung [Inhaftierung] von Strafgefangenen jedoch taugt sie nicht. Die vorhandenen Zellen werden meist zur Unterbringung von Geisteskranken verwendet; die Gefängnissträflinge schlafen in gemeinsamen Zimmern, und bei Tage arbeiten alle Insassen miteinander, eine Einrichtung, die als unstatthaft zu bezeichnen ist. Die Beaufsichtigung der Gefangenen ist in allen Teilen ungenügend und von Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichungen kann im Ernste nicht gesprochen werden.»¹⁸

Verbesserungsbemühungen und Sittenstrenge

Die Missstände waren sowohl bezüglich Belegung wie auch aus betrieblicher Sicht evident, obwohl der Grosse Rat 1858 eine erste Verordnung zur besseren Regelung des Betriebs erlassen hatte. Hierbei hatte man sich an ähnlichen Verordnungen aus den Kantonen St.Gallen, Graubünden und Thurgau orientiert. 1888 erliess die Standeskommission schliesslich weitere reglementarische Bestimmungen für die Zwangsarbeitsanstalt. Gemäss diesen waren «Zank, Streit und Lärm, unsittliche Gespräche, Vernachlässigung der Arbeit sowie Versuche zur Entweichung zu ahnden.» Alkoholkonsum, Rauchen und Schnupfen waren ebenfalls verboten. Die Männer arbeiteten in der Landwirtschaft und führten öffentliche Aufträge wie die Strassenreinigung, Schneeräumung und Abfallbeseitigung durch, während die Frauen hauptsächlich textile Arbeiten wie Spulen, Nähen, Sticken und Stricken verrichteten.¹⁹ Ein Teil der Bedürftigen konnte 1903 ins neu errichtete Armenhaus verlegt werden, womit man der Kritik an der gemischten Belegung mit Sträflingen ein Stück weit Rechnung trug.²⁰

Ein Raub der Flammen – das Ende der Anstalt Spitals

Die Kritik an den Zuständen in der Anstalt Spital war trotz behördlichen Verbesserungsbemühungen nie ganz verstummt, was Eingaben aus dem Jahr 1908 belegen. In diesen Schreiben

an die Armenbehörden bemängelte der Spitalverwalter die missliche Unterbringung und die aufgetretenen Krankheitsfälle von Insassen.²¹

Wenige Jahre später legte – möglicherweise auch unter dem Eindruck der herrschenden Mängel – der mehrfach vorbestrafte Alfred Haas im Dachstock Feuer, und das Spital brannte am 26. April 1912 bis auf die Grundmauern nieder. Haas wurde der Brandstiftung schuldig gesprochen und durch das Kantonsgericht zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Da in Appenzell Innerrhoden nach dem Brand kein Gefängnisgebäude mehr genutzt werden konnte, musste Haas seine Strafe in St.Gallen verbüssen.

N^o 852.
 Tragnummer 36. Eintritt: 31. Mai 1912.

Personalbeschrieb	Abriss des Lebens
Name: Haas Alfred	Das Vorkommen des am 30. Juni 1881
Heimatort: Gonken, J.R.	in 1711/1716/1860 des St. B. beschrieben
Wohnort: Appenzell	Am 10. Sept. 1902 hier ausgeh.
Beruf: Buchbinder	wurde er schon am folgende
Civilstand: ledig	seit her meistens in der Stadt
Konfession: katholisch	Teils suchte er bettelnd sich d.
	vorübergehend in Appenzell
	Einige Zeit hielt er sich auch

Auszug aus dem
 «Stammbuch für Männer» der Strafanstalt
 St. Jakob in St. Gallen,
 1912. (Abb. 7)

Alfred Haas (Jahrgang 1881) war vor der Brandstiftung im Zeitraum von 1904 bis 1912 insgesamt elfmal in die Anstalt Spital «eingbracht» [eingewiesen] worden, wobei er in dieser Zeit – neben ordentlichen Entlassungen – auch viermal entwichen war.²²

Die übrigen Insassen des Spitals mussten als Folge des Brandschadens auf das 1903 neu errichtete Armenhaus sowie in die Zellen des Rathauses verlegt werden, Sträflinge wurden in die Anstalt Gmünden in Appenzell Ausserrhoden oder nach St.Gallen verlegt. Da das Gebäude unterversichert war, und weil der bisherige Standort als ungeeignet betrachtet wurde, beschloss der Grosse Rat die Brandruinen zu schleifen und auf einen Neubau zu verzichten.²³

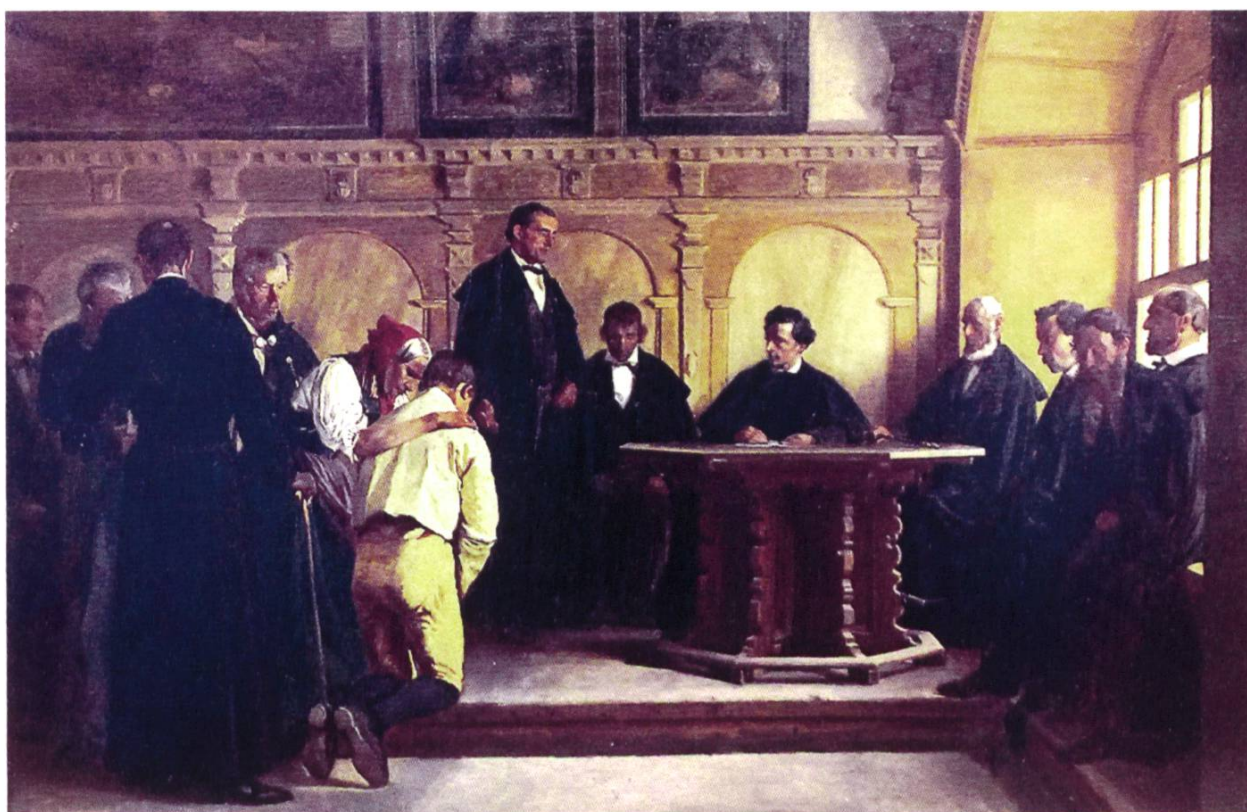
4. Johann Baptist Emil Rusch: erste Ideen für eine eigene Strafanstalt in Appenzell Innerrhoden

Der Fall Rechsteiner – Einweisung in eine Strafanstalt als Alternative zur Todesstrafe

Eine ernsthafte Debatte über die Einweisung von Straftätern in eine nach damaligem Verständnis moderne Strafanstalt kam erst 1870 zustande. Tragischer Anlass hierzu gab ein Tötungsdelikt in Gonten, bei dem Josef Anton Rechsteiner seinen Freund Anton Schefer mit einem Messer erstochen hatte.²⁴ Der Wochenrat verurteilte Rechsteiner, der vom damaligen Ratsherr und Ständerat Johann Baptist Emil Rusch (1844–1890) verteidigt wurde, wegen des begangenen Verbrechens zum Tode. Rusch appellierte in der Folge im Namen seines Mandanten an den Grossen Rat als Begnadigungsinstanz.²⁵

Aufgrund der schwierigen Jugend des Täters, und wegen seines sofortigen Geständnisses, liess der Grosse Rat Milde walten und beschloss – 21 Jahre nach der Hinrichtung Anna Kochs – anstelle der Todesstrafe die Unterbringung Rechsteiners in der Strafanstalt Lenzburg. Die «Neue Zürcher Zeitung» hatte den Fall ebenfalls aufgegriffen und riet in ihrer Ausgabe vom 3. April 1870 beiden Appenzell, mit dem Kanton Aargau einen Vertrag zur Unterbringung von Sträflingen in Lenzburg abzuschliessen.²⁶ 1870 verfügten beide Appenzeller Halbkantone nämlich

Josef Anton Rechsteiner kniet bei der Gerichtsverhandlung im grossen Ratssaal vor dem Richter. Ölgemälde von Wilhelm Riefstahl, um 1870. (Abb. 8)



der Antwort soll nachstehende
angegeben werden.

Aarau, den 28. März 1870

Herrn Justiz-Direktor des Kantons Aargau

an

N^o 631.

Gegenstand:

Josef Anton Rechsteiner
aus Appenzell
Aufnahme in d. Strafanstalt
Luzern

H. Landammann u. Rath des Kantons Appenzell i. A.

Josef Anton Rechsteiner!

noch über keine zeitgemässen Strafanstalten und Gefängnisse für Gewaltverbrecher, und auch Appenzell Ausserrhoden hatte erst acht Jahre zuvor den Raubmörder Ulrich Schläpfer aus Speicher auf dem Richtplatz im Gfeld bei Trogen hinrichten lassen.²⁷ Der Kanton Aargau bestätigte zwar die Aufnahme Josef Anton Rechsteiners in Lenzburg zu denselben Bedingungen, die auch für Sträflinge aus Appenzell Ausserrhoden galten. Er weigerte sich jedoch wegen möglicher Kapazitätsengpässe, einen Vertrag für die Übernahme aller Sträflinge aus dem Kanton zu vereinbaren, wonach Appenzell Innerrhoden in seinem Schreiben vom 23. März 1870 ersucht hatte.²⁸

Bestätigung des Kantons Aargau für die Aufnahme Josef Anton Rechsteiners in die Strafanstalt Lenzburg, 28. März 1870. (Abb. 9)

Projekt einer kantonalen Strafanstalt

Wohl noch unter dem Eindruck des Prozesses gegen Josef Anton Rechsteiner verfolgte Johann Baptist Emil Rusch die Idee einer kantonalen Strafanstalt für Appenzell Innerrhoden. Er erachtete die bisherige Form des Strafens mit der Todesstrafe für schwere Verbrechen, mit Pranger, «Aushauen» (Prügelstrafen) und Bussen für leichtere Vergehen, als nicht mehr zeitgemäss und wirkungslos. Die bisherigen Strafen sollten – analog zu St. Gallen und vielen anderen Kantonen – durch Freiheitsstrafen ersetzt werden. Der Strafvollzug mit gleichzeitiger Arbeitserziehung sollte hierbei zur Besserung der Sträflinge beitragen.

Rusch plante daher eine Anstalt mit landwirtschaftlichem Betrieb. Zwecks besserer Abschreckungswirkung für die lokale Bevölkerung sollte der Strafvollzug im Kanton selber und nicht auswärts durchgeführt werden. Ausserdem versprach sich Rusch

Landammann und
Ständerat Johann
Baptist Emil Rusch
(1844–1890). Ölge-
mälde von Florus
Scheel, Feldkirch.
(Abb. 10)

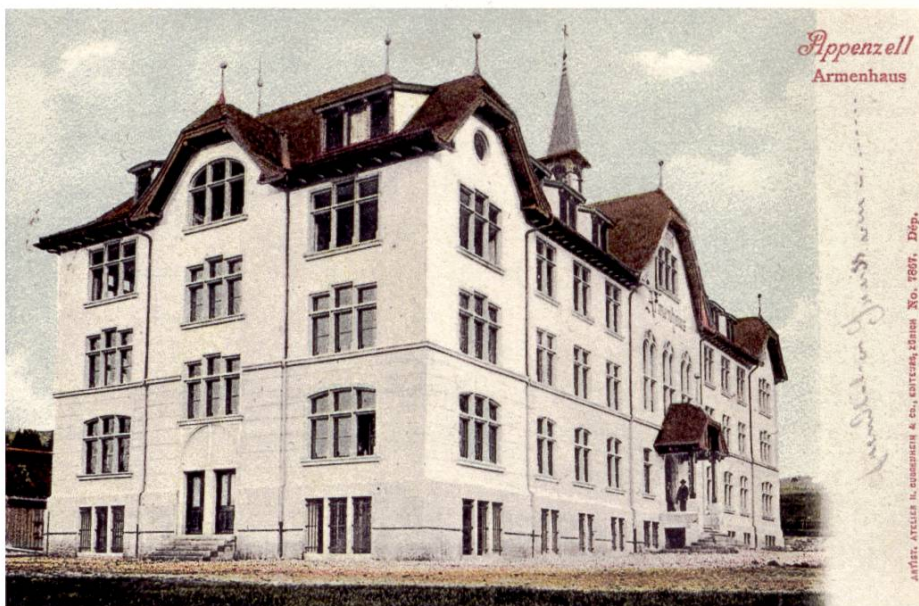


durch den Eigenbetrieb finanzielle Vorteile für die Staatsfinanzen. Das Kantonsgericht schloss sich Ruschs Vorstellungen an, die Standeskommission und der Grosse Rat lehnten die geplante Strafanstalt indessen ab.²⁹ Einerseits wurde mit allzu hohen Kosten für einen Gefängnisaufseher gerechnet, der die Sträflinge bei der Arbeit hätte bewachen müssen, und andererseits befürchtete man «Schwierigkeiten auf diese Individuen sittlich und religiös einzuwirken, denn dem gewöhnlichen allgemeinen Gottesdienste könne man sie nicht beiwohnen lassen, und durch Abstellung eines besonderen Geistlichen werden die Auslagen wieder vermehrt.» Und weiter führte der Grosse Rat aus: «(...) das mache die sofortige Gründung einer rationell eingerichteten Strafanstalt, wie sie dem herwärtigen Kantonsgericht bei der Schlussnahme vorgeschwebt haben möge, weniger dringlich, was aber auch mit fast «unüberschwinglichen» Schwierigkeiten verbunden wäre. Geleitet von diesen Beweggründen habe sich die Standeskommission mit der Regierung des Kantons Aargau für die Unterbringung der Verbrecher in der Strafanstalt in Lenzburg in Einvernehmen gesetzt und die Aufnahme sei auch bereits nach vertragsgemässen Bedingungen zugesichert.»³⁰ Diese Hoffnung von Mitgliedern des Grossen Rates wurde jedoch fünf Tage später jäh enttäuscht, als der Kanton Aargau zwar die

Aufnahme des Sträflings Josef Anton Rechsteiners bestätigte, jedoch keine Zusage für die Aufnahme weiterer Verurteilter aus Appenzell Innerrhoden geben wollte.³¹

Aus dem Protokoll des Grossen Rates geht im Weiteren hervor, dass zur Zeit der Beratungen über eine eigene Strafanstalt im März 1874 zwei Sträflinge in der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen untergebracht waren. Ausserdem zog man allenfalls einen Ausbau bzw. eine Umnutzung der Anstalt Spital in Betracht. Landesfähnrich Carl Justin Sonderegger (1842–1906), ein politischer Rivale Ruschs, wurde mit weiteren Abklärungen in dieser Angelegenheit betraut.³² In der Folge wurden weiterhin auch Sträflinge in der Anstalt Spital untergebracht, insbesondere solche, die für leichtere Vergehen verurteilt worden waren. Nachdem das Spital 1912 aber abgebrannt war, musste die Frage des Strafvollzugs erneut diskutiert werden. Die Standeskommission kam hierbei erneut zum Schluss, dass der Kanton für den Betrieb einer eigenen Strafanstalt zu klein sei. Dieser Meinung schloss sich der Grosse Rat an.³³ Sträflinge, die nicht ausserkantonal platziert werden konnten, wurden ab 1912 offenbar mangels Alternativen ins Armenhaus eingewiesen, weshalb dort Arrestzellen eingebaut werden mussten.

Die Belegungssituation im Armenhaus war jedoch ähnlich problematisch, wie es jene in der abgebrannten Anstalt Spital gewesen war. Die Durchmischung von Bedürftigen, psychisch Kranken und Sträflingen im Armenhaus wurde verschiedene Male im Grossen Rat kritisiert, so in den Jahren 1916 und 1926, und aus diesem Grund stimmte die Standeskommission schliesslich der nach Gruppen getrennten Unterbringung der Insas-



Bürgerheim (ehemaliges Armenhaus) in Appenzell, eröffnet 1903. (Abb. 11)

sen in speziellen Räumen zu. Erst 1932/33 wurden im Rathaus neue Arrestzellen eingebaut, wodurch jene Sträflinge, die nicht ausserkantonale untergebracht werden konnten, dorthin verlegt wurden. Seit diesem Zeitpunkt wurden keine Sträflinge mehr im Armenhaus untergebracht,³⁴ und die an Zustände im Ancien Régime erinnernde gemeinsame Unterbringung von Bedürftigen, Kranken und Sträflingen in einer Anstalt gehörte fortan der Vergangenheit an.

5. Kooperation mit Strafanstalten in anderen Kantonen

Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen

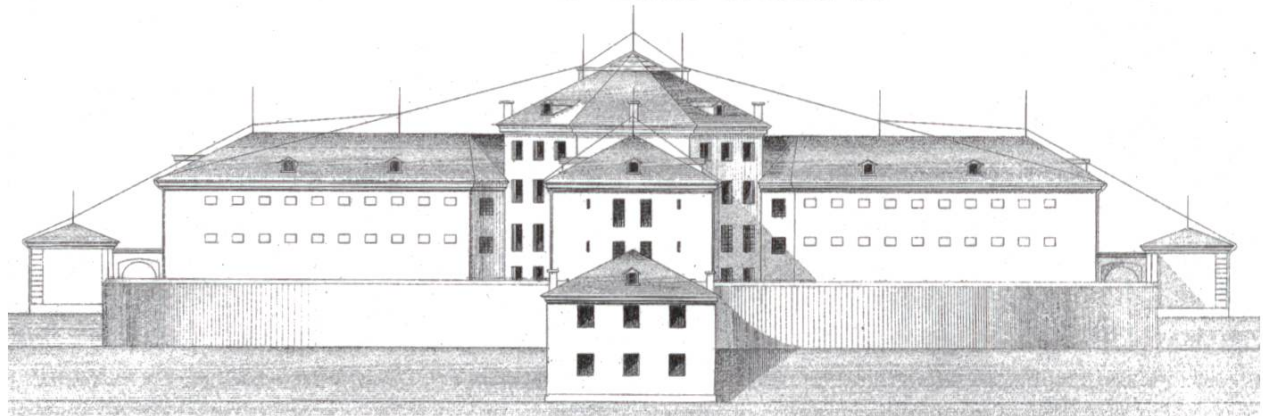
Appenzell Innerrhoden sah sich mangels einer eigenen Strafanstalt nach dem Scheitern des Vertrags mit dem Kanton Aargau 1874 genötigt, im Strafvollzug mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei Zuchthaus-Sträflingen.³⁵

Seit der Eröffnung der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen 1839 waren bis zur Erstellung des Erweiterungsbaus 1886 insgesamt 46 Sträflinge mit Innerrhoder Heimatort in die Strafanstalt eingewiesen worden, davon zehn Frauen. Aus anderen Kantonen waren im gleichen Zeitraum 2331 Sträflinge in St. Jakob untergebracht, davon kamen 147 aus Appenzell Ausserrhoden und die übrigen aus den Kantonen St. Gallen, Glarus und Schwyz. Einige der Innerrhoder Insassen waren jedoch durch St. Galler Gerichte verurteilt worden oder wohnten zum Zeitpunkt der begangenen Delikte teilweise bereits nicht mehr in Appenzell Innerrhoden.³⁶ Trotz Einweisung diverser Sträflinge aus Appenzell Innerrhoden wurde mit St. Gallen erst 1890 ein Vertrag über die Unterbringung von Verurteilten in der Strafanstalt St. Jakob abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich nicht Appenzell Innerrhoden in dieser Angelegenheit an den Nachbarkanton gewandt hatte. Es war im Gegenteil der Kanton St. Gallen, der nach dem Erweiterungsbau der Anstalt 1886 über freie Zuchthausplätze verfügte und daher in der Folge ein Angebot zur Unterbringung von Sträflingen an die beiden Appenzelner Halbkantone gerichtet hatte.³⁷

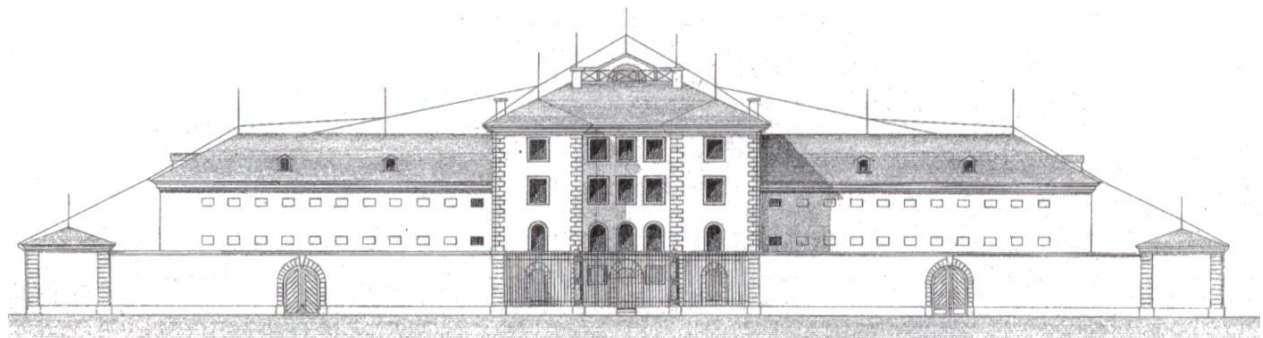
St. Gallen verpflichtete sich vertraglich zur Übernahme von Zuchthaussträflingen, wobei Innerrhoden alle in anderen auswärtigen Anstalten versorgten Sträflinge der Strafanstalt St. Jakob zu übergeben und eine Entschädigung für die Verwaltungs-, Verpflegungs- und Aufsichtskosten zu bezahlen hatte.

Gemäss Vertrag mussten jedoch kranke oder vollständig arbeitsunfähige Sträflinge sowie jene, welche in der Strafanstalt «geisteskrank» wurden, und deren Unterbringung in den

STRAFANSTALT DES CANTONS ST. GALLEN BL.7.



FACADE GEGEN SÜD.



FACADE GEGEN NORD.

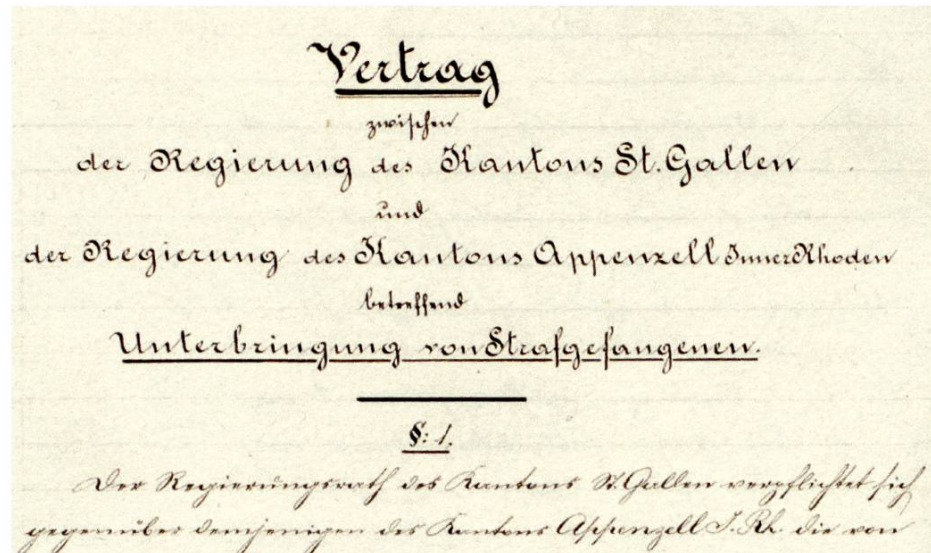
St.Galler «Irrenanstalten» Wil und Pfäfers nicht möglich war, durch Innerrhoden anderweitig versorgt werden.³⁸

St. Jakob galt konzeptionell als moderne Anstalt. Der Alltag war aus heutiger Sicht jedoch geprägt von Disziplin und Entindividualisierung, denn beim Eintritt wurde allen neuen Insassen eine Nummer zugeteilt, die fortan ihren Namen ersetzte. Das Essen war eintönig und bestand aus Hafersuppe, «Gsöd» (Suppe mit Gerste oder Hülsenfrüchten) und Kartoffeln, am Donnerstag und Sonntag gab es bei klaglosem Verhalten ausnahmsweise auch Fleisch. Die Sträflinge hatten in der Anstalt Arbeiten zu verrichten, dies jedoch streng getrennt nach Geschlecht, wobei die Tätigkeiten der Frauen weniger vielfältig waren und insbesondere aus Kochen, Nähen und Waschen bestanden. Die Insassen wurden während ihres Aufenthalts auch unterrichtet, allerdings wurden den Männern deutlich mehr Stunden zur Verfügung gestellt als den Frauen.³⁹

1931 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, wobei der Kostenschlüssel angepasst und die von Innerrhoden zu bezahlenden Beiträge verdoppelt wurden. Der Kanton konnte nach diesem Vertrag Sträflinge und Verwahrte in das Arbeitshaus oder ins Gefängnis bzw. Zuchthaus einweisen. Die Strafanstalt St. Jakob

Kantonale Strafanstalt
St. Jakob in St. Gallen.
Ansicht der Nord-
und Südfassade, 1851.
(Abb. 12)

Vertrag zwischen Appenzell Innerrhoden und St. Gallen zwecks Unterbringung von Sträflingen in der Strafanstalt St. Jakob, 1890. (Abb. 13)



wurde 1956 aufgehoben und ein Jahr später abgebrochen. 1956 trat das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat in Kraft, wodurch Sträflinge neu verschiedenen Strafanstalten in den Konkordatskantonen zugewiesen werden konnten.⁴⁰

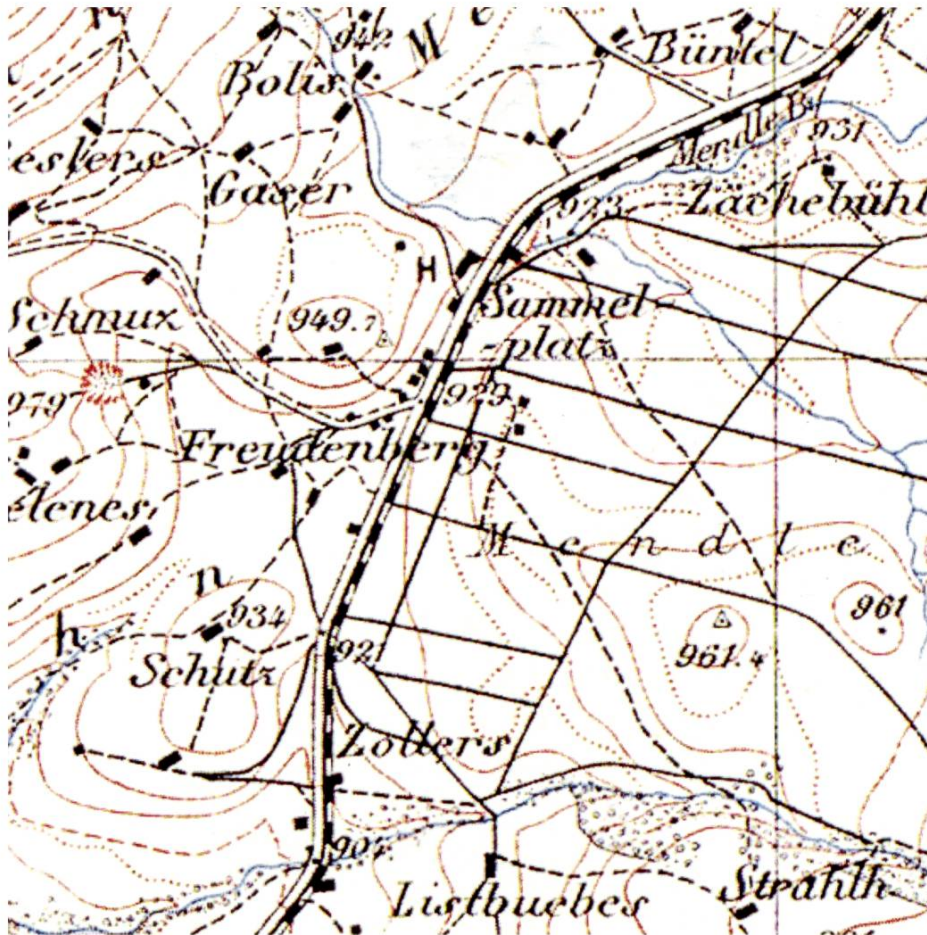
Zwangsarbeiterziehungsanstalt Gmünden AR

Die 1884 eröffnete Anstalt nahm gerichtlich Verurteilte sowie administrativ Eingewiesene zur Arbeiterziehung auf. Zwecks Entlastung der Anstalt Spital in Appenzell, und um den neuen Erkenntnissen in der Arbeiterziehung Rechnung zu tragen, wurde 1895 ein Vertrag mit Appenzell Ausserrhoden abgeschlossen. In Gmünden wurden «Korrektionssträflinge» oder durch die Standeskommission eingewiesene «pflichtvergessene Familienväter» aufgenommen. Gemäss Vertrag hatte die Standeskommission hierbei die seelsorgerische Betreuung katholischer Insassen in der Ausserrhoder Anstalt zu organisieren. Weitere Sträflinge aus Innerrhoden wurden zeitweise auch in die Arbeitskolonie Herdern im Kanton Thurgau, in die Arbeitsanstalt St. Johannsen und die Strafanstalt Witzwil im Kanton Bern sowie in die Anstalt Bellechasse im Kanton Freiburg eingewiesen.⁴¹

6. Weitere Projekte für einen modernen Strafvollzug

Projektierte Strafanstalt Mendle

Annähernd 50 Jahre nach Johann Baptist Emil Rusch kam in Appenzell Innerrhoden noch einmal die Idee einer eigenen Strafanstalt auf. Die Standeskommission zog hierfür 1922 den Standort auf der Mendle beim Sammelplatz in Erwägung.



Standort der projektierten Strafanstalt auf der Mendle beim Sammelplatz (Ausschnitt aus Siegfried-Atlas, Blatt 224), 1933. (Abb. 14)

Sie verfolgte das Anliegen jedoch vorerst nicht weiter. Erst 1928 wurden konkrete Schritte eingeleitet, indem ein Fonds für eine kantonale Strafanstalt mit 50 000 Franken eingerichtet wurde. Dieser Fonds wuchs in Folge guter Rechnungsabschlüsse bis 1932 auf das Vierfache an. Das Vorhaben musste aber wegen der Wirtschaftskrise und damit einhergehender steigender Armenlasten erneut zurückgestellt werden. Später wurde der «Korrektionsfonds» mit den Geldern für die geplante Strafanstalt jedoch zur Finanzierung der Elektrifizierung der Appenzellerbahn verwendet, und der übrig gebliebene Betrag musste zur Tilgung von Landesschulden eingesetzt werden.⁴² Somit wurde auch weiterhin nichts aus der Idee für eine eigene Strafanstalt in Appenzell Innerrhoden.

Jakobsbad / Gonten

Ein letztes Mal stand die Errichtung einer eigenen Strafanstalt in Appenzell Innerrhoden Mitte der 1990er-Jahre zur Debatte. Die Ständekommission plante zugunsten des Ostschweizer Strafvollzugs konkordats eine Anstalt mit 120 Gefängnisplätzen im Jakobsbad. Das Vorhaben scheiterte aber nicht zuletzt an wider-

strebenden Interessen von Seiten des Tourismus und teilweise auch der lokalen Bevölkerung.⁴³

Abbildungsnachweise

Hartmann Clemens / Gohl Theodor, Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten, Bern 1895, S. 305: Abb. 6
Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen: Abb. 3 (HVM 2285)
Landesarchiv Appenzell Innerrhoden: Abb. 2 (Foto C. Schildknecht, St.Gallen), Abb. 9 (J.II.c/104)
Museum Appenzell: Abb. 5 (Inv.-Nr. 25468), Abb. 8 (Inv.-Nr. 3013), Abb. 10 (Inv.-Nr. 20448)
Museum Prestegg, Altstätten: Abb. 4
Sepp Koller, Appenzell: Abb. 11
Staatsarchiv des Kantons St.Gallen: Abb. 1 (Misc. W 102 (10b)), Abb. 7 (KA R.86 B 5), Abb. 12 (KPP 1/64.214), Abb. 13 (KA R.86-6-1), Abb. 14 (KPG 7/40.1.146)

Anmerkungen

- ¹ Um die Lesbarkeit des Textes zu vereinfachen, wurde in der Regel die männliche Form verwendet, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Straffälligen Männer waren.
- ² Baechtold Andrea / Weber Jonas, Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Bern 2016, S. 11f.
- ³ Landolt Oliver, Räumliche Verbannungen als Vorform der modernen Freiheitsstrafe? Überlegungen anhand von Beispielen aus dem Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 2014/1, S. 39–48, hier S. 39.
- ⁴ Baechtold / Weber, Strafvollzug. S. 13.
- ⁵ Grosser Hermann / Hangartner Norbert, Appenzell Innerrhoden (von der Landteilung 1597 bis ins 20. Jahrhundert) (Appenzeller Geschichte, Bd. 3), Herisau/Appenzell 1993, S. 154ff. und S. 342ff.
- ⁶ Baechtold / Weber, Strafvollzug, S. 16.
- ⁷ Brenzikofer Paul, Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantonsgeschichte* (Hrsg.), *Sankt-Galler Geschichte* 2003. Die Zeit des Kantons 1798–1861, Bd. 5, St.Gallen 2003, S. 153–170, hier S. 154.
- ⁸ Landesarchiv Appenzell Innerrhoden (LAAI), J.II.c/104, Schreiben von Georg Jacob Schäffer, Kriminalist und württembergischer Oberamtmann zu Sulz, im Namen des Grafen Schenk von Castell an das «Justiz Amt» Appenzell Innerrhoden, 26.05.1805.
- ⁹ LAAI, E.14.22.02, Wochenrat, Protokoll, 12.06.1805.
- ¹⁰ Grosser / Hangartner, Appenzell Innerrhoden, S. 346ff.
- ¹¹ Baechtold / Weber, Strafvollzug, S. 17f.

- ¹² Bischofberger Hermann, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen, Bd. 1, Appenzell 1999, S. 453f.
- ¹³ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 470.
- ¹⁴ Signer Jakob, Chronik der Appenzell I.-Rh. Liegenschaften, in: Appenzellische Geschichtsblätter, Jg. 10, Nr. 23 und 24, Appenzell 1948.
- ¹⁵ LAAI, E.34.04.02, Korrekptionsanstalt Spital. Insassenverzeichnis, 1853–1870.
- ¹⁶ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 471ff.
- ¹⁷ Hartmann Clemens / Gohl Theodor, Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten, Bern 1895, S. 305.
- ¹⁸ Zitiert bei Hartmann / Gohl, Bericht Strafanstalten, S. 168f.
- ¹⁹ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 474ff.
- ²⁰ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 479f.
- ²¹ LAAI, K.VIII.a/021, Schreiben von Spitalverwalter und Fürsprecher Edmund Dähler an Armleutsäckelmeister Dörig, 09.1908 und 24.10.1908.
- ²² LAAI, E.34.04.02, Korrekptionsanstalt Spital. Insassenverzeichnis, 1903–1912.
- ²³ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 476f.
- ²⁴ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 497.
- ²⁵ Hangartner Norbert, Landammann Johann Baptist Emil Rusch 1844–1890, Appenzell 1980, S. 23f.
- ²⁶ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 497.
- ²⁷ Schläpfer Walter, Appenzell Ausserrhoden (von 1597 bis zur Gegenwart) (Appenzeller Geschichte, Bd. 2), Herisau/Appenzell 1972, S. 547.
- ²⁸ LAAI, J.II.c/104, Schreiben der Justizdirektion des Kantons Aargau an Landammann und Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden, 28.03.1870.
- ²⁹ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 495.
- ³⁰ LAAI, E.14.11.01f, Grosser Rat, Protokoll, 23.03.1874.
- ³¹ LAAI, J.II.c/104, Schreiben der Justizdirektion des Kantons Aargau an Landammann und Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden, 28.03.1870.
- ³² LAAI, E.14.11.01f, Grosser Rat, Protokoll, 23.03.1874.
- ³³ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 495.
- ³⁴ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 481f.
- ³⁵ Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 497.
- ³⁶ Staatsarchiv St.Gallen (StASG), KA R.86 B 23, Verzeichnis der Sträflinge, 1839–1886.
- ³⁷ StASG, KA R.86-6-7, Schreiben der Standeskommission von Appenzell Innerrhoden an die Direktionskommission der kantonalen Strafanstalt St.Gallen, 28.05.1890.

- ³⁸ StASG, KA R.86-6-1, Vertrag zwischen Appenzell Innerrhoden und St.Gallen zwecks Unterbringung von Sträflingen in der Strafanstalt St. Jakob, 1890.
- ³⁹ Zürcher Regula, Habermus und Hausarbeit. Geschlechterspezifische Unterschiede im Straf- und Massnahmenvollzug des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Strafanstalt St. Jakob in St.Gallen, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 2014/1, S. 61–74, hier S. 64 und S. 67–70.
- ⁴⁰ LAAI, K.III.b/01, Vertrag zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell Innerrhoden, 1931; Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat), 1956.
- ⁴¹ Bischofberger, *Rechtsarchäologie*, S. 500–503.
- ⁴² Bischofberger, *Rechtsarchäologie*, S. 496.
- ⁴³ LAAI, N.100/06.4, Pressedokumentation zur geplanten Strafanstalt, 1994/95 (die staatlichen Unterlagen unterliegen noch der Sperrfrist).